Titularprofessur (P.tit.)[1]
Richtlinien, Anforderungen, Verfahren

mit Ergänzungen der Medizinischen Fakultät
vom 1.6.2017 (Stand 7.7.2021)

Grundlagen:

a) Art. 16a des Statuts vom 07. Juni 2011 über die Universität (Universitätsstatut; UniSt)

b) Richtlinien der Universität Bern über die Verleihung der Titularprofessur und über die Stellung und Aufgaben der Titularprofessorinnen und Titularprofessoren an der Universität Bern vom 1. März 2008:

I. Grundsatz

Art. 1 [1] Die Universitätsleitung kann auf Antrag der Fakultäten und der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten die Titularprofessur an Dozentinnen oder Dozenten oder Lehrbeauftragte, die an der Universität tätig sind, erteilen.
[2] Diesen gleichgestellt sind mit der Universität verbundene Personen, die ein besonderes Engagement in Lehre oder Forschung zu Gunsten der Universität erbringen.

II. Ernennungsvoraussetzungen

Art. 2 [1] Ernennungsvoraussetzungen bilden:

- a Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation, oder ein Doktorat mit zusätzlichen wissenschaftlichen oder beruflichen Leistungsausweisen (Publikationen, Forschungstätigkeit, qualifizierende berufliche Stellung etc.)
- b mindestens fünf Jahre Lehr- oder Forschungserfahrung,
- c regelmässige Tätigkeit an der Universität im Rahmen
  - einer Anstellung als Dozentin oder als Dozent im Umfang von mindestens 20% oder
  - eines Lehrauftrags im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr oder
  - eines wesentlichen Beitrags an die universitäre Ausbildung oder Forschung in vergleichbarem Umfang.
- d die Verbundenheit mit der Universität auf Grund der wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit,
- e mindestens ein Gutachten einer externen Expertin oder eines externen Experten zur Qualifikation der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

[2] Die in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen bilden Mindestanforderungen. Die Fakultäten können höhere Anforderungen vorsehen.

[1] Englische Bezeichnung = Associate Professor

III. Stellung und Aufgaben der Titularprofessorinnen und Titularprofessoren

Art. 3 [1] Titularprofessorinnen und Titularprofessoren nehmen ihre Aufgaben in Lehre, Forschung oder Dienstleistung im Rahmen eines Instituts oder einer anderen universitären Organisationseinheit wahr.

[2] Der Lehr- und Forschungs- sowie ein allfälliger Dienstleistungsauftrag richtet sich nach der Ernennungsverfügung der Universitätsleitung bzw. nach dem Lehrauftrag; die Institutsleitung kann die Ernennungsverfügung durch ein Pflichtenheft konkretisieren.

[3] Titularprofessorinnen und Titularprofessoren sind innerhalb ihres durch die Ernennungsverfügung bzw. den Lehrauftrag festgeschriebenen Lehr- und Forschungsauftrags selbständig und verantwortlich.

[4] Sie wirken an der universitären Selbstverwaltung nach Massgabe der Reglemente der zuständigen Organisationseinheiten mit.

Ergänzend zu den universitären Richtlinien präzisiert die Medizinische Fakultät die Anforderungen wie folgt:

Habilitation

KandidatInnen für eine Titularprofessur müssen in der Regel habilitiert sein. In begründeten Ausnahmen reichen die universitären Anforderungen unter der Bedingung aus, dass die Ernennung mit einer Mehrheit von 2/3 genehmigt wird.

KandidatInnen, welche in ihrer bisherigen Laufbahn nicht die Möglichkeit hatten, sich zu habilitieren, können einen Doppelantrag für Habilitation und Titularprofessur stellen. Sie müssen dazu sowohl die Anforderungen an die Habilitation wie an die assoziierte Professur erfüllen. Sie sollen den Kontakt mit dem Sekretariat der EHK aufnehmen [7.7.2021].

Lehre (Ausbildung)

Ständige persönliche Beteiligung am Unterricht mit positiver Evaluation und regelmässige Übernahme von fakultären Aufgaben in der studentischen Lehre (Organisation von Kursen, Blockunterricht, Betreuung von Wahljahrstudierenden, etc.).

Forschung

Kontinuierliche Publikationstätigkeit auf international kompetitivem Niveau (Seit der Habilitation 6 Originalarbeiten, davon mind. 3 mit der Kandidatin oder dem Kandidaten als Erst- oder Letztautor. Mindestens zwei der Arbeiten mit Erst- oder Letztautorenschaft sollen einen RCR von 1 oder höher aufweisen). *Da der RCR-Wert Schwankungen unterworfen ist, kann für jede Arbeit der bisher höchste Wert unter Angabe des Zeitpunkts angeführt und mit einem Screenshot belegt werden* [7.7.2021]. Nachweis einer Führungsrolle innerhalb eines aktiven, erfolgreichen Forschungsprojektes, zum Beispiel durch Nachweis von aktuellen kompetitiv begutachteten Drittmittelgeldern, die die Kandidatin/der Kandidat als Hauptgesuchsteller eingeworben hat. Kontinuierliches Engagement in der Nachwuchsförderung.

Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät

Die nicht klinisch tätigen Kandidatinnen/Kandidaten müssen in ihren Anträgen glaubhaft darlegen können, dass eine Zusammenarbeit in Lehre und/oder Forschung geplant und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachvertretern umsetzbar ist. Bei den klinisch tätigen Kandidatinnen und Kandidaten gilt, dass eine Zusammenarbeit in mindestens zwei der drei Bereiche Lehre, Forschung und Dienstleistung geplant und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachvertretern umsetzbar ist.

Titularprofessorinnen und Titularprofessoren werden vom Dekan im Abstand von 3 Jahren aufgefordert, einen Bericht über ihre Tätigkeit in Lehre, Forschung und strukturierter Weiterbildung an der Universität Bern zu erstellen. Dieser Bericht wird im Dekanat bezüglich der quantitativen Lehr- und Forschungsleistungen geprüft und in der Fakultätsleitung besprochen. Falls die Leistungen als ungenügend erscheinen, werden in Zusammenarbeit mit der Titularprofessorin/dem Titularprofessor und der Fachvertreterin/dem Fachvertreter Massnahmen ergriffen, um die Erwartungen der Medizinischen Fakultät der Universität Bern zu erfüllen.

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, bei denen Titularprofessorinnen und Titularprofessoren als Autor gelistet sind, ist die Organisationseinheit der Universität Bern, mit der die Zusammenarbeit besteht, als Affiliation aufzuführen.

Die Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen für die Vergabe des Titels eines Titularprofessors kann - ausser unverschuldet - zum Antrag auf Entzug des Titels durch den Senat führen.

Weitere Voraussetzungen

- Der Fachvertreter (“Lehrstuhlinhaber“) muss zum Antrag Stellung nehmen, insbesondere zur Frage der geplanten Zusammenarbeit.
- In der Regel Tätigkeit an einer öffentlichen Institution des Gesundheitswesens.
- Vollamtlich (≥50%) an der Universität/an Universitätsspitälern angestellte Privatdozenten können sich für eine Assoziierte, nicht aber für eine Titularprofessur bewerben.

Fakultäres Vorgehen

- Das Gesuch kann durch Kandidatin/Kandidaten, welche die Voraussetzungen erfüllen, gestellt werden (siehe auch ’Merkblatt für Ernennungsanträge für eine Titularprofessur’).
- Formale Evaluation und Quervergleich durch EHK
- Je nach Entscheid Einsatz einer fakultären Individualkommission.
  Zusammensetzung: Vorsitzende/Vorsitzender (Fakultätsmitglied), 2 Mitglieder (o.P/.a.o.P./ P.assoz./P.tit./P.hon.)

  Aufgabe der Individualkommission ist es, die Minimalanforderungen zu gewichten und ihre Erfüllung zu prüfen. Hierzu verfügt sie über einen Beurteilungsspielraum. Die Erfüllung der Minimalkriterien allein berechtigt noch nicht zur Erlangung des Titels.

  Die Bewertung der Forschungsleistung erfolgt unter Berücksichtigung der San Francisco Declaration On Research Assessment (DORA –siehe https://sfdora.org/). Die Bewertung basiert auf dem wissenschaftlichen Inhalt der Arbeit. Artikelbasierte Wirkungsmasse (z.B. Relative Citation Ratio oder h-index) oder qualitative Indikatoren für die Auswirkungen der Forschung (z. B. Einfluss auf Politik und Praxis) sollen ergänzend beigezogen werden. Das Journal und sein Impact Factor werden nicht berücksichtigt.
- Dossier mit Bericht der Kommission und eines auswärtigen Experten (mittels DORA-konformem Formular), Stellungnahme des Fachvertreters (o.P. oder a.o.P.), Beschreibung der Zusammenarbeit mit der Universität/dem Universitätsspital, Stellungnahme Fachschaft, CV, Publikationsliste, Drittmittelauflistung, evtl. Preise/Ehrungen, zur Einsicht an Fakultätsleitung.
- Beschluss durch Fakultät.
- Ernennung durch Universitätsleitung.

Privatdozentinnen/Privatdozenten, welche die Universität verlassen, können sich frühestens ein Jahr nach dem Weggang um eine Titularprofessur bewerben. In diesem Jahr soll die weitere Zusammenarbeit mit der Universität unter Beweis gestellt werden, u.a. durch Fortführen der Lehre (im Rahmen von Vorlesungen, „Clinical Skills“-Kursen, Betreuung von Blockstudierenden, etc.) und Fortführen der wissenschaftlichen Tätigkeit. Für klinisch tätige Ärztinnen/Ärzte: Nachweisbare fortgeführte klinische Zusammenarbeit mit dem Universitätsspital. In Ausnahmefällen kann die wissenschaftliche Tätigkeit durch eine ausserordentliche Leistung in der Lehre ersetzt werden.

Assoziierte Professorinnen und Professoren, welche die Universität verlassen, haben die Möglichkeit, Antrag auf Umwandlung der Professur in eine Titularprofessur zu stellen, sofern sie an der neuen Stelle die Bedingungen für die Titularprofessur erfüllen, insbesondere auch was die geplante zukünftige Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät betrifft. Das Verfahren erfolgt beschleunigt und ohne erneute externe Begutachtung.

Übergangsbestimmungen

Die revidierten Ergänzungen der Medizinischen Fakultät zu den Richtlinien der Universität vom 1.6.2017 treten mit der Genehmigung durch das Fakultätskollegium am 7. Juli 2021 in Kraft.

Vom Fakultätskollegium genehmigt

Bern, 7.7.2021

Für das Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät

Der Dekan

Prof. Dr. Claudio Bassetti

Titularprofessur
Richtlinien, Anforderungen, Verfahren
mit Ergänzungen der Medizinischen Fakultät

V 1.0	17.05.2017
V 1.1	13.11.2019
V 1.2	07.07.2021